

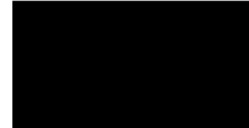


Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn



Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1897



rentenversicherung@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 14. März 2022

AZ: 411 - 1262.1 - 686/2022
(bei Antwort bitte angeben)

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr mit E-Mail vom 15. Februar 2022 gestellter Antrag auf Informationszugang

Sehr geehrte 

mit Ihrer oben genannten E-Mail begehren Sie Informationen bezüglich:

1. Anzahl der Renten, die an den anspruchsberechtigten Personenkreis ab dem Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung bewilligt und gezahlt werden.
2. Die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Rentenhöhe für den anspruchsberechtigten Personenkreis aufgrund der in der UdSSR zurückgelegten Versicherungszeiten.
3. Anzahl der ehemaligen Bürger der UdSSR mit gewöhnlichem Aufenthaltsort bis zum 2. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR, welchen aufgrund der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1992 BGBl II 1992 S. 1231 die Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsjahre in der UdSSR für die deutsche Rente verwehrt wurde und aufgrund dessen die Anspruchsvoraussetzungen für die deutsche Rente nicht erfüllten.

Sie bitten diesbezüglich um Herausgabe der Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Gemäß § 1 Satz 1 IFG hat nach Maßgabe dieses Gesetzes jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

§ 2 Nr. 1 IFG definiert den Begriff „amtliche Information“. Danach ist eine amtliche Information „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.“

§ 2 Nr. 1 Satz 1 IFG bestimmt nicht ausdrücklich, dass eine (amtliche) Information nur eine solche ist, die bei der anspruchspflichtigen Stelle auch tatsächlich vorhanden ist. Das Vorhandensein der Information bei der informationspflichtigen Stelle wird von der Rechtsprechung jedoch als selbstverständlich angenommen und fungiert gleichsam als ungeschriebenes Tatbestandselement (vgl. BVerwG NJW 2013, 2538 [2539]).

Der Anspruch auf Informationszugang setzt somit voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind. Das IFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen. Vorgesehen ist im IFG allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand.

Die von Ihnen gewünschten Informationen zu Punkt 1. und 3. liegen uns nicht vor und können daher nicht herausgegeben werden.

Wir bitten Sie, sich diesbezüglich an das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

11017 Berlin

E-Mail-Adresse: info@bmas.bund.de.

oder die

Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)

10704 Berlin

E-Mail-Adresse: drv@drv-bund.de

zu wenden.

Wie von Ihnen gewünscht haben wir Ihre Anfrage nicht an die genannten Behörden weitergeleitet. Wir bitten Sie daher, sich direkt mit den genannten Stellen in Verbindung zu setzen.

Zu Punkt 2. teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Frage nach der Nennung der Grundlage für die Berechnung der Rentenhöhe für den anspruchsberechtigten Personenkreis aufgrund der in der UdSSR zurückgelegten Versicherungszeiten kann pauschal nicht beantwortet werden, da dies eine individuelle Berechnung erfordert aufgrund des individuellen Versicherungslebens. Grundsätzlich gelten die Vorschriften des die gesetzliche Rentenversicherung regelnden Sozialgesetzbuchs (SGB) VI auch für die vom Fremdrentengesetz (FRG) erfassten Personen; d.h. die Rentenberechnung und -Festsetzung erfolgt auf Grundlage des SGB VI. Das vom Eingliederungsgedanken geprägte FRG selbst regelt die Einbeziehung von fremden Zeiten und deren Bewertung. Auch in den Fällen der „Weitergeltungsverordnung“ und damit des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24. Mai 1960 erfolgte die Eingliederung der im Gebiet der ehemaligen UdSSR zurückgelegten Beschäftigungszeiten prinzipiell in Anwendung des FRG.

Informationen zum Datenschutz im Bundesamt für Soziale Sicherung sind auf unserer Website unter <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/service/datenschutzerklaerung/> abrufbar. Dort finden Sie auch gesonderte Datenschutzzinformationen, die den Bereich Eingaben/Petitionen betreffen. Den Internetlink können wir Ihnen bei Bedarf elektronisch per E-Mail zur Verfügung stellen. Auf Wunsch können wir Ihnen die Datenschutzhinweise auch auf dem Postweg zukommen lassen. Hierzu genügt eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

